



M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN

"HOPFENWEG BIS
ZIEGLERSTR."

DECKBLATT NR 1

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH §13 BBauG
STADT MAINBURG
LANDKREIS KELHEIM
REG.-BEZIRK NIEDERBAYERN

ÄNDERUNG: ÄNDERUNG DER FIRSTRICHTUNG
AUF FLNR. 1302/29, 1302/30

WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes

1.53 Kleingaragen (Nebengebäude) sind dem Hauptgebäude anzubauen. Bei zusammengebauten Garagen hat sich der Nachbauweise mit den Erstbauenden anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.

1.55 Dachform Satteldach 32°
Dachdeckung Biber oder Pfannen rot bis braun
Kniestock zulässig bis 1,00 m gemessen von F.K. bis OK Pfette
Sockelhöhe max. 30 cm
Ürtgang 15 cm - 30 cm
Traufe 50 cm - 60 cm
Traufhöhe max. 6,80 m ab gewachsenem Boden

2.36 zulässig Erdgeschoss und ein Obergeschoss als Höchstgrenze. Dachgeschossausbau für selbständige Wohnungen unzulässig.

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN

"Hopfenweg bis Zieglerstraße"

HIER: VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM §13 BBauG (DECKBLATT NR)

STADT: MAINBURG
LANDKREIS: KELHEIM
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1302/29 hat bei der Stadt die Drehung des Firstes um 90° beantragt. Das Landratsamt Kelheim als beteiligte Behörde hatte gegen die Änderung keine Einwände, wenn gleichzeitig auch für das Nachbargrundstück Fl.Nr. 1302/30 im Bebauungsplan die Firstrichtung geändert wird, damit eine einheitliche Gruppe entsteht. In diesem Zusammenhang wurden auch die weiteren Festsetzungen Punkt 1.53, 1.55 und 2.36 geändert. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der vereinfachten Änderung gegen Unterschrift zugestimmt.

MAINBURG, DEN 2.9.1980
STADTBAUAMT

Falter
Verw. Amtmann

MAINBURG DEN 2.9.1980
STADTVERWALTUNG

Kirzinger
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Betreff: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hopfenweg bis Zieglerstraße".

Der Stadtrat Mainburg hat mit Beschluß vom 2. 9. 1980 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG des Bebauungsplanes "Hopfenweg bis Zieglerstraße" zur Neufestsetzung der Firstrichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1302/29 und 1302/30 als

Satzung

beschlossen. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt. Den Eigentümern aller benachbarten Grundstücke sowie den mit der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde bereits Gelegenheit gegeben, zu der Änderung Stellung zu nehmen.

Mainburg, den 11. September 1980

STADTVERWALTUNG MAINBURG

Kirzinger
1. Bürgermeister

An die Amtstafel zum Aushang

angeh. am 11.9.80
abgeh. am 23.9.80